

# Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität

(vom 4. Februar 2000)<sup>1</sup>

## I. Bemessung

§ 1.<sup>3</sup> Die Zulage für die Prorektorinnen und Prorektoren beträgt Prorektorate  
Fr. 40 000.

§ 2. Die Zulage für die Dekaninnen und Dekane beträgt: Dekanate

Theologische Fakultät	Fr. 15 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Fr. 20 000
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fr. 20 000
Medizinische Fakultät	Fr. 24 000
Veterinärmedizinische Fakultät	Fr. 20 000
Philosophische Fakultät	Fr. 24 000
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Fr. 24 000

§ 3. <sup>1</sup> Die Zulage für die Prodekaninnen und Prodekane beträgt Prodekanate  
zwischen Fr. 4000 und Fr. 12 000.

<sup>2</sup> Sie wird von der Fakultätsversammlung festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der anfallenden Dekanatsgeschäfte. Abweichungen sind nach Absprache mit der Universitätsleitung möglich.

<sup>3</sup> Den Fakultäten steht für Prodekanatszulagen folgender Gesamtbetrag zur Verfügung:<sup>2</sup>

Theologische Fakultät	Fr. 10 000
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Fr. 15 000
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Fr. 15 000
Medizinische Fakultät	Fr. 36 000
Veterinärmedizinische Fakultät	Fr. 15 000
Philosophische Fakultät	Fr. 40 000
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	Fr. 20 000

§ 4. <sup>1</sup> Die Zulage für die Vorsteherinnen und Vorsteher sowie die Institutslösungen  
Direktorinnen und Direktoren von Instituten, Kliniken und weiteren Organisationseinheiten beträgt zwischen Fr. 8000 und Fr. 20 000. Die Universitätsleitung kann die Zulage auf weitere mit Leitungsfunktionen betraute Personen aufteilen.<sup>5</sup>

## 415.215

### Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren – R

<sup>2</sup> Sie bemisst sich nach dem Stellenplan der Organisationseinheit, einschliesslich der auf Vollzeitäquivalente umgerechneten Drittmittelstellen, wie folgt:

0–14,9 Stellen	Fr. 8 000
15–49,9 Stellen	Fr. 15 000
50 und mehr Stellen	Fr. 20 000

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Universitätsleitung einzelne Zulagen um bis zu 25% erhöhen. Bei gleichzeitiger Führung mehrerer Organisationseinheiten sowie bei Interimslösungen kann sie eine angemessene Pauschale festlegen.

<sup>4</sup> Wird die Leitungsfunktion für weniger als vier Jahre übertragen, entfällt die Ausrichtung einer Zulage. Ausgenommen sind Interimslösungen.

Zulagen  
ad personam

§ 4 a.<sup>4</sup> Die Universitätsleitung kann in begründeten Fällen weiteren Personen Zulagen für besondere Leitungsaufgaben ad personam zusprechen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach § 4.

## II. Ausgestaltung

Art § 5.<sup>5</sup> Es handelt sich um jährliche Zulagen, die im Sinne von § 5 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 Bestandteile der anrechenbaren Besoldung bilden.

Festlegung § 6. Die Zulagen werden zum Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung der Funktion festgelegt und bei einer Verlängerung oder einem personellen Wechsel überprüft.

Auszahlung § 7.<sup>5</sup> Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten.

Anpassungen § 8.<sup>5</sup> Die Zulagen werden entsprechend den Regelungen gemäss allgemeinem kantonalem Personalrecht den Reallohnänderungen sowie der Teuerung angepasst.

## III. Schlussbestimmung<sup>5</sup>

§ 9.<sup>6</sup>

§ 10. Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 56.79](#).

<sup>2</sup> Fassung gemäss URB vom 29. März 2004 ([OS 59.95](#)). In Kraft seit 1. März 2004.

<sup>3</sup> Fassung gemäss URB vom 13. Dezember 2010 ([OS 66.270](#); [ABI 2010.3134](#)). In Kraft seit 1. August 2011.

<sup>4</sup> Eingefügt durch URB vom 23. Juni 2014 ([OS 69.362](#); [ABI 2014-07-04](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2014.

<sup>5</sup> Fassung gemäss URB vom 23. Juni 2014 ([OS 69.362](#); [ABI 2014-07-04](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2014.

<sup>6</sup> Aufgehoben durch URB vom 23. Juni 2014 ([OS 69.362](#); [ABI 2014-07-04](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2014.